

## Mandatsbedingungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Geschäftsbesorgungen durch die Anwaltskanzlei Peter Parenica. Das bezieht sich besonders auf die Beratung, außergerichtliche Vertretung bzw. die anwaltliche Vertretung vor Behörden und in allen Gerichtsverfahren.

Diese Mandatsbedingungen gelten bis zu einer Neufassung automatisch für alle zukünftig von dem jeweiligen Auftraggeber an den Rechtsanwalt erteilten Aufträge. Abweichende Geschäftsbedingungen der Mandanten sind nur bindend, wenn diese von der Kanzlei Parenica schriftlich bestätigt wurden.

Widerspricht der Mandant diesen Bedingungen, ist eine gesonderte Vereinbarung mit ihm abzuschließen, oder der Rechtsanwalt hat das Recht, die Mandatsübertragung abzulehnen.

### **§ 2 Gegenstand und Umfang des Mandats**

Die Arbeit eines Rechtsanwalts ist eine Dienstleistung, die erfolgsunabhängig ist. Die Rechtsanwälte wenden (mit Ausnahme des Familienrechts) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland an. Eine steuerliche Beratung erfolgt nicht. Dazu sind ggf. Steuerberater oder Fachanwälte für das Steuerrecht zuständig. Sofern ausländisches Recht im Zusammenhang mit den Rechtsfall relevant ist, muss eine gesonderte Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant abgeschlossen werden. Hat der Mandant Zweifel, muss er entscheiden, ob er einen fachlichen versierten Anwalt in Deutschland oder im Ausland einschaltet.

Sollten die Rechtsanwälte zur Mandatsübertragung außerhalb der Kanzlei tätige Fachkräfte konsultieren, wird der Mandant davon unterrichtet. Sollte der Mandant nicht einverstanden sein, wird von der Konsultierung Abstand genommen. Die Einholung allgemeiner und anonymisierter Informationen ist davon nicht betroffen.

### **§ 3 Pflichten der Rechtsanwälte**

#### **(1) Mandatsbearbeitung**

Das Mandat wird durch den Rechtsanwalt nach den Grundsätzen der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Die Bundesrechtsanwaltsordnung und die weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte müssen strikt eingehalten werden.

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssachen des Mandanten sorgfältig prüfen und ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

#### **(2) Verwahrung von Mandantengeldern**

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und unverzüglich auf schriftliche Aufforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen. Auf § 5 Abs. 6, 7 wird ausdrücklich hingewiesen.

### **(3) Verschwiegenheit**

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Im Falle des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung dürfen für die Abrechnung nötigen Informationen dem Rechtsschutzversicherer übermittelt werden. Der Rechtsanwalt werden insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

### **(4) Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

Die Aufbewahrungspflicht der fallbezogenen Handakte beträgt 5 Jahre ab Beendigung des Auftrags (§ 50 BRAO). Danach sind diese Akten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu vernichten. Von allen schriftlichen Vorgängen im Rahmen der Mandatsbearbeitung erhält der Mandant Abschriften. Weitere Kopien aus den Handakten sind dem Mandanten gegen Erstattung von Kopier- und Versandkosten zu treuen Händen zu überlassen.

Rechtanwälte haben ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen gegenüber offenen Honorarforderungen. Das Versendungsrisiko liegt beim Mandanten. Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Sollten Akten an frühere Adressen unter Missachtung der Bekanntgabe der neuen Adresse versandt werden, übernimmt der Rechtsanwalt weder Haftung noch kann er wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht belangt werden.

## **§ 4 Pflichten des Mandanten**

### **(1) Vollständige Angaben**

Der Mandant hat den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt zu informieren. Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Bei der Bearbeitung der Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Für Beratungsfehler wegen lückenhafter Sachverhaltsschilderung wird nicht gehaftet. Wenn der Anwalt Unklarheiten in der Sachverhaltsdarstellung erkennt, so verpflichtet sich der Mandant, diese zu beseitigen. Wenn die Unklarheiten nicht beseitigt werden können, ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat niederzulegen und die bisherigen Leistungen abzurechnen.

### **(2) Kontakt mit Gegenseite, Behörden und Gerichten**

Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit und Zustimmung des Rechtsanwalts Kontakt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten aufzunehmen.

### **(3) Rechtzeitiges Bereitstellen von Informationen und Unterlagen**

Der Mandant wird in seinem eigenen Interesse gehalten, die zur Fallbearbeitung benötigten Informationen/Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass den Rechtsanwälten die Einhaltung gesetzter Termine und Fristen im regulären Geschäftsablauf möglich ist. Das bezieht sich auch auf die Angaben zu einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung (siehe § 6) oder die Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten bei Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe (näheres siehe § 7). Dabei soll eine mindestens einwöchige Bearbeitungszeit des Rechtsanwalts berücksichtigt werden.

### **(4) Schriftstücke der Rechtsanwalts**

Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Rechtsanwalts unverzüglich stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Unstimmigkeiten

oder Missverständnisse sind unverzüglich mitzuteilen, damit rechtzeitig Korrekturen in der mandatsbezogenen Korrespondenz erfolgen können.

## **§ 5 Vergütung**

### **(1) Grundsätzliches**

Für das Honorar des Rechtsanwalts ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) maßgeblich. Unter ganz besonderen Umständen kann eine individuelle Honorarvereinbarung abgeschlossen werden (§ 4 RVG).

Unter ganz besonderen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich. Individuelle und erfolgsabhängige Honorarvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mehrere Auftraggeber haften für die Honorarforderungen in der jeweiligen Angelegenheit als Gesamtschuldner.

### **(2) Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO**

Die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates. Hierüber erfolgt eine gesonderte Belehrung, die zu unterschreiben ist.

### **(3) Rahmengebühren**

Sofern für die anwaltliche Tätigkeit Rahmengebühren gemäß § 14 RVG entstehen, stimmt der Mandant dem Ansatz der Mittelgebühr ausdrücklich zu. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bei umfangreichen und/oder schwierigeren Rechtsangelegenheiten höhere Gebühren zu verlangen.

### **(4) Arbeitsgerichtprozess**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwalts besteht (§ 12 Arbeitsgerichtsgesetz).

### **(5) Reisekosten**

Bei der Terminwahrnehmung an auswärtigen Gerichten (Kilometergeld, Abwesenheitsgeld) entstandene notwendige Reisekosten sind auch dann vom Mandanten zu erstatten, wenn eine Erstattung von der Gegenseite nicht zu erhalten ist.

### **(6) Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen**

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung, der Justizkasse oder sonstige Dritte, die dem Mandanten mandatsbedingt Geld schulden, in Höhe der Honorarforderung und der Auslagen erfüllungshalber an den Rechtsanwalt ab. Erfüllungshalber heißt, dass der Mandant die Kosten des Honorars des Anwalts auch dann zu bezahlen hat, wenn der von der Gegenseite, Behörden oder anderen Kassen nichts bezahlt wird. Der Rechtsanwalt ist befugt, diese Abtretung dem Antragsgegner/Schuldner mitzuteilen.

### **(7) Verrechnung/Aufrechnung**

Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

## **§ 6 Rechtsschutzversicherung**

Soweit der Rechtsanwalt beauftragt ist, Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag besteht (ungekündigt ist) und sämtliche Versicherungsbeiträge bezahlt sind. Der Mandant versichert weiterhin, dass keine anderen Rechtsanwälte beauftragt worden sind, die mit der Rechtsschutzversicherung abrechnen können.

Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, ihre Honorare direkt bei der Rechtsschutzversicherung abzurechnen. Der Mandant bleibt Kostenschuldner des Rechtsanwaltshonorars bis zur vollständigen Bezahlung durch die Rechtsschutzversicherung.

Soweit es zulässig ist, tritt der Mandant seine Erstattungsansprüche gegen die Rechtsschutzversicherung ab, die aus dem Mandatsverhältnis herrührt. Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung eine gesonderte Angelegenheit ist und gesondert abgerechnet werden kann.

## **§ 7 Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

Im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe werden nicht alle Kosten von der Gerichtskasse übernommen. Wenn der Mandant den Rechtsstreit trotz der Bewilligung von Prozesskostenhilfe verliert, sind die Aufwendungen der Gegenseite (besonders die gegnerischen Rechtsanwaltsgebühren) nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckt und vom Mandanten aus eignen Mitteln zu begleichen.

Für den Fall, dass im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe zu seinen Gunsten eine spätere Überprüfung dieser Bewilligung wegen möglicher Änderung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt. Ist der Mandant selbst verantwortlich dafür, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Der Rechtsanwalt ist bereit, dabei zu helfen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe besteht ein Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

## **§ 8 Kündigung**

Soweit nichts anders vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

Das besondere notwendige Vertrauensverhältnis kann insbesondere dann nachhaltig gestört werden, wenn der Mandant gegen seine Verpflichtungen aus § 4 verstößt.

## **§ 9 Kommunikation per Fax und E-Mail, Datenschutz**

### **(1) Fax**

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa ein Faxgerät am Arbeitsplatz steht und von mehreren Personen genutzt wird bzw. Faxensendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

### **(2) E-Mail**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechtsanwalt befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln. Anlagen zu E-Mails werden vorrangig in dem Format PDF versandt. Alternativ können die Dateiformate JPG, GIF, TIF oder RTF verwendet werden. Der Rechtsanwalt arbeitet in der Regel mit elektronischen Übermittlungsverfahren, die keine verschlüsselte Übermittlung und keinen Empfang/keine Versendung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erlauben. Werden dem Rechtsanwalt dennoch Inhalte übermittelt, geschieht dies auf eigenes Risiko.

Der Rechtsanwalt macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sein kann.

### **§ 10 Speicherung von Daten**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimmt der Mandant zu.

### **§ 11 Leistungs- und Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort des Mandatsverhältnisses ist Senden.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Senden für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis bei kaufmännischen Mandanten (Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) sowie Auftraggebern mit Sitz im Ausland.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlichen zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden.

Stand: 20. Juli 2015